



# Satzung des SC West Köln 1900/11 e.V.

Der Verein SC West Köln 1900/11 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

# Präambel – Unser Leitbild

Der SC West Köln bietet Kindern und Erwachsenen die Möglichkeit sich gemeinschaftlich sportlich zu betätigen. Neben der rein sportlichen Orientierung versteht sich der SC West auch als "Verein im Veedel". Das bedeutet, dass zum einen leistungsbezogener Sport angeboten wird, zum anderen aber den Menschen in unmittelbarer Umgebung auch ein Ort der Begegnung zur Verfügung gestellt wird. Der Verein verschiebt sich der kulturellen Vielfalt und möchte so zu einem attraktiven Lebensraum beitragen. Gemeinschaft erleben, fairer Umgang miteinander und Spaß an der Bewegung sind vorrangige Ziele der Vereinsarbeit. Im Mittelpunkt der Bemühungen steht der sozial kompetente Mensch, der Verantwortung für sich und andere übernehmen kann.

## Gemeinschaft erleben

Ein Ort der Begegnung für Menschen in unmittelbarer Umgebung

## Fairer Umgang

Respektvoller und verantwortungsbewusster Umgang miteinander

## Spaß an Bewegung

Freude am Sport für Kinder und Erwachsene

# Grundsätze und Werte

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- ☐ Im nachfolgenden Text wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

# **§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Sport-Club West Köln 1900/11 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 43 VR 4832 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6 des darauffolgenden Jahres.

# **§ 2 a Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Amateursports, verbunden mit der Pflege der Sportkameradschaft. Der Verein ist ein Amateursportverein. Er ist Mitglied des Fußball-Verbandes Mittelrhein e.V. (FVM e.V.) und unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der FVM e.V. als Mitglied angehört.

# § 2 b Verwirklichung des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1

## Organisation des Sportbetriebs

Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kusbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports sowie möglicher neuer Abteilungen

2

## Trainings- und Wettkampfbetrieb

Die Durchführung eines leistungs- und breitensportorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

3

## Jugendarbeit

Die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und - Maßnahmen sowie Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. Tagesveranstaltungen zur Förderung der sozialen Kompetenzen

4

## Qualifizierung

Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

5

## Kooperationen

Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften sowie kulturellen Veranstaltungen

# **§ 3 Gemeinnützigkeit und § 4 Verbandsmitgliedschaften**

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied

- im Stadtsportbund Köln und
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

# § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen unbeschadet des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder der sexuellen Identität werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ausnahmen ergeben sich aus § 9 Absatz 8).
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Jedem Mitglied ist die Aufnahme schriftlich mit Brief oder in digitaler Form mitzuteilen.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchenden durch den geschäftsführenden Vorstand kann aber vom Aufnahmesuchenden der Beirat angerufen werden, der nach Beratung eine Empfehlung an den Vorstand ausspricht.

# § 6 Arten der Mitgliedschaft und § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzende

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht, haben aber Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- bei Vereinsauflösung.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben an die Geschäftssadresse des Vereins. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

# **§ 8 Ausschluss aus dem Verein, § 9 Beiträge und § 10 Mitgliederrechte Minderjähriger**

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder nachgeordnete Ordnungen, wie Finanzordnung oder Beitragsordnung, schulhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder
- trotz schriftlicher Mahnung mit der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen ab der Höhe von mindestens der Hälfte eines Jahresbeitrags im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er ist bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds und nach Zustimmung des Beirats über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Wird die Zustimmung durch den Beirat verweigert, muss die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheiden. Der Beirat muss innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrags in der Geschäftsstelle eine Entscheidung treffen, sonst gilt die Zustimmung als erteilt.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Im Falle eines Ausschlusses wegen Beitragsrückstand gilt: Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt. In der Beitragsordnung sollen besondere Situationen wie Familienmitgliedschaft, Schiedsrichtertätigkeit oder ehrenamtliche Tätigkeit berücksichtigt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied dem Verein zu erstatten.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang mit dem aktuell gültigen gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Die gesetzlichen Vertreter sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendetem 18. Lebensjahr üben ihre

Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. In der Mitgliederversammlung haben sie Antrags- und

Rederecht, aber kein Stimmrecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der

Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen.

# Schlussbestimmungen

## § 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, den 25.11.19

**Hinweis:** Die vollständige Satzung umfasst weitere Paragraphen zu Vereinsorganen (§§ 11–19), Vergütungen (§ 20), Kassenprüfern (§ 21), Vereinsordnungen (§ 22), Haftung (§ 23), Datenschutz (§ 24) und Auflösung des Vereins (§ 25). Diese Paragraphen regeln die detaillierte Organisation und Verwaltung des Vereins.

# Schlussbestimmungen

## § 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, den 25.11.19

**Hinweis:** Die vollständige Satzung umfasst weitere Paragraphen zu Vereinsorganen (§§ 11–19), Vergütungen (§ 20), Kassenprüfern (§ 21), Vereinsordnungen (§ 22), Haftung (§ 23), Datenschutz (§ 24) und Auflösung des Vereins (§ 25). Diese Paragraphen regeln die detaillierte Organisation und Verwaltung des Vereins.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.11.19 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Köln, den

25.11.19



Three handwritten signatures are placed over three horizontal lines. The first signature on the left is "Hausch". The second signature in the middle is "M.P.". The third signature on the right is "J.B.".